

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 12. April 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Vorschrift des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 17. April 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018
Anlage A 2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Dezember 2018“.

2. In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab 1. April 2017 19,25 Euro,

- ab 1. Februar 2018 19,64 Euro,

- ab 1. Dezember 2018 19,84 Euro.“
6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
7. In § 38 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„¹Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Tierärztinnen und Tierärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. April 2017 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2017 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“
8. In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „31. März 2017“ durch das Datum „30. September 2019“ ersetzt.
9. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragt wird.

§ 4
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. April 2017